



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes
Aubing – Lochhausen – Langwied
Herrn Kriesel
BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Straße 486
81241 München

**Daueranordnungen
MOR-GB2.211**

80313 München
daueranordnungen.mor
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
11.11.2025

**Aufstellen von stationären Geschwindigkeitsmessanlagen in
Bereichen, die der kommunalen Verkehrsüberwachung
unterstehen.**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 08141 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied vom 17.09.2025

Sehr geehrter Herr Kriesel,

Ihr Antrag vom 17.09.2025, der auf eine Initiative der SPD-Fraktion zurückgeht, lautet im Wortlaut wie folgt: „*Die Stadtverwaltung wird aufgefordert zu prüfen, wo im 22. Stadtbezirk in Bereichen, die der kommunalen Verkehrsüberwachung unterstehen, stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen aufgestellt werden können*“.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Für die Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in München ist grundsätzlich die Polizei verantwortlich. Nur in Bereichen, in denen die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h (oder weniger) reduziert ist, wurde die Zuständigkeit von Seiten der Polizei auf die Landeshauptstadt, also die Kommunale Verkehrsüberwachung, übertragen.

Die Kommunale Verkehrsüberwachung setzt bei der Überwachung der Tempo 30-geregelten Straßen auf Messequipment wie **mobile** Messgeräte (Stichwort: Geschwindigkeitsmessfahrzeuge) oder **teilstationäre** Anlagen (sog. Enforcement-Trailer bzw. umgangssprachlich „Messanhänger“).

Ziel der Maßnahme ist unter anderem die Durchsetzung der vor Ort gültigen Geschwindigkeitsbegrenzung, um dadurch zur Gewährleistung der örtlichen Verkehrssicherheit beizutragen.

Bevor die Errichtung einer (beantragten) **stationären** Geschwindigkeitsmessanlage in Erwägung gezogen werden kann, muss im Rahmen der Ermessensausübung geprüft werden, ob nicht ein mildereres Mittel ausreicht, um das Ziel, nämlich die Erhöhung der Verkehrssicherheit an einer konkreten Örtlichkeit, zu erreichen. So ein mildereres Mittel kann bspw. eben der Einsatz von mobilem oder teilstationären Messequipment oder sog. TOPO-Boxen sein.

Erst wenn sich beim Einsatz dieses „mildereren Mittels“ unfallbegünstigende Auffälligkeiten bzw. Umstände herauskristallisieren, kann überhaupt erst in Betracht gezogen werden, an einer bestimmten Örtlichkeit eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage zu errichten. An die Errichtung und Inbetriebnahme von stationären Geschwindigkeitsmessanlagen sind jedoch sehr enge Bedingungen geknüpft, welche durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vorgegeben werden. So muss es sich um eine Örtlichkeit mit hohem Unfallrisiko handeln, an der eine dauerhafte Überwachung erforderlich oder eine andere Form von Überwachung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich oder zumindest erschwert ist. Beim Betreiben von stationären Überwachungsanlagen muss einer Reduzierung von Verkehrsunfällen absolute Priorität eingeräumt werden.

In den Jahren 2022 bis 2024 sind im 22. Stadtbezirk erfreulicherweise keine Tempo 30-geregelten Örtlichkeiten bekannt, die sich als Stellen mit hohem Unfallrisiko verifizieren lassen, so dass die Aufstellung von stationären Geschwindigkeitsmessanlagen verzichtbar ist.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR-GB2.211